Ordnung der Universität für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung)

Vom 16.07.2014¹

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 27.11.2015 gemäß § 110 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBI. S.339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24.03.2015 (Brem. GBI. S.141), die vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 16.07.2014 aufgrund von § 7 der Bremischen Verordnung von Leistungsbezügen sowie Forschungsund Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (BremHLBV) vom 01. Juli 2003 (Brem. GBI. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 15.03.2013 (Brem. GBI. S. 550) beschlossene Ordnung der Universität für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder von Hochschulleitungsgremien in den Ämtern W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W, sowie für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder von Hochschulleitungsgremien, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4 und 5 BremHLBV sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 BremHLBV an die Bediensteten der Universität erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der Vorschriften des Bremischen Besoldungsgesetztes sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ordnung neben dem Grundgehalt Leistungsbezüge vergeben:
 - 1. Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeleistungsverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
 - 2. Für besonderer Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
 - 3. Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).
- (4) Mindestleistungsbezüge nach Anlage 3 Nummer 2, § 28 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) werden allen Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W nach § 28 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) gewährt, ihre Höhe und Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach den Regeln des BremBesG.

§ 1a

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- (1) Berufungsleistungsbezüge können gewährt werden, wenn sie gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen erforderlich sind, um eine Bewerberin oder einen Bewerber auf eine Professur dafür zu gewinnen, den Ruf an die Universität Bremen anzunehmen.
 - (2) Bleibeleistungsbezüge können im Rahmen von Bleibeverhandlungen gewährt werden, wenn

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 14.12.2022, genehmigt am 01.07.2024

sie – gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen – erforderlich sind, um eine Stelleninhaberin oder einen Stelleninhaber einer Professur zu veranlassen, den Ruf an eine andere Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot abzulehnen. Konkurrierende Beschäftigungsangebote sind vom Stelleninhaber oder von der Stelleninhaberin durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen glaubhaft zu machen.

- (3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden nach Maßgabe von § 3 BremHLBV gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft der Rektor oder die Rektorin. Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ist zu beteiligen. Die Bestimmung der Höhe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 und unter Beachtung von Satz 3 BremHLBV. Die Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen richtet sich nach § 29 BremBesG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BremHLBV.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.8.2006 geltenden Fassung ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird und aus diesem Anlass Leistungsbezüge gewährt werden sollen.
- (5) Eine nachträgliche Änderung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen ist vorbehaltlich des Satzes 2 ausgeschlossen. Bleibeleistungsbezüge können bei Nachweis eines erneuten Rufes angepasst werden.

§ 2

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 4 BremHLBV können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.
- (2) Besondere Leistungen in der <u>Forschung</u> können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von
- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Patenten,
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang,
- Gutachtertätigkeit,
- Preisen und Evaluationen.
 - (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von
- Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
- Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge,
- Innovative Lehre,
- Preise f
 ür herausragende Lehre.

Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch Lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Diplomanden etc.) sind angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Besondere Leistungen in der <u>Weiterbildung</u> können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von
- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Transfertätigkeiten,

- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.
- (5) Besondere Leistungen bei der <u>Nachwuchsförderung</u> können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von
- Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
- Förderung der Diversität innerhalb des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3

Leistungsstufen/Befristung

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 2 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:
- Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht € 300,00.
- Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Faches/Fachbereiches als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren € 400,00.
- Stufe 3: Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren € 500,00.
- Stufe 4: Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der Universität beitragen. Diese Stufe entspricht weiteren € 600,00.
- Stufe 5: Leistungen, die die internationale Reputation der Universität entscheidend mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren € 700,00.
 Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe eins setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 2 Abs. 2 bis 5 genannten Tätigkeitsfeldern dieser Stufe zu zuordnen sind. Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe zwei setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 2 Abs. 2 bis 5 genannten Tätigkeitsfeldern dieser Stufe zu zuordnen sind und die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern mindestens der Stufe eins entsprechen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen drei bis fünf gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass Leistungen in nur einem Tätigkeitsfeld der höheren Stufe entsprechen müssen.
- (3) Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird in der Regel auf drei Jahre befristet. Unbefristet gewährte Leistungszulagen werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann diese entfallen, nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden. Im Regelfall können besondere Leistungsbezüge erstmalig nach drei Jahren nach Dienstantritt an der Universität Bremen beantragt werden. Das Jahr, in dem der Dienst an der Universität Bremen aufgenommen wird, wird als erstes Dienstjahr gewertet. Erworbene Ansprüche bleiben unberührt. Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeleistungsverhandlungen können von Satz 1 abweichende Fristen sowie eine Anrechnung von Leistungsstufen vereinbart werden.
- (4) Leistungsbezüge gemäß § 2 nehmen an Besoldungsanpassungen teil. Für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit gilt § 29 BremBesG in Verbindung mit § 8 BremHLBV.

Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 erfolgt einmal jährlich. Bis zum 31. Juli jeden Jahres gibt das Rektorat in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung auf Leistungsstufen und wie viele und welche Leistungsbezüge (nach Stufen) für das Folgejahr vergeben werden können.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 erfolgt auf Antrag. In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner oder ihrer Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 2 genannten Tätigkeitsbereichen darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat. Für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 2 ist eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans einzuholen, die die Erfüllung der Anforderungen gem. § 3 Absatz 2 bestätigt.
 - (3) Der Antrag ist über die Dekanin/den Dekan an den Rektor/die Rektorin zu richten.
- (4) Die Dekanin/der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung, indem er dem Rektor/der Rektorin einen Vorschlag für seine/ihre Entscheidung vorlegt.
- (5) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 ist spätestens bis zum 31.8. eines Jahres der Dekanin/dem Dekan, der Antrag sowie der Vorschlag der Dekanin/des Dekans dazu sind bis zum 30. September der Rektorin/dem Rektor vorzulegen. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Erörterung im Rektorat in der Regel bis zum 30. November über die Gewährung.
- (6) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.
- (7) Wird ein Antrag von der Dekanin/dem Dekan nicht befürwortet oder lehnt der Rektor/die Rektorin den Antrag ab, ist der oder der Betroffenen/dem Betroffenen auf Wunsch die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.
 - (2) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von:

•	Konrektorinnen/Konrektoren	€ ′	1.000,00 mtl.
•	Zentrale Frauenbeauftragte	€	500,00 mtl.
•	Dekaninnen/Dekane	€	700,00 mtl.
•	Stellvertr. Dekane/Dekaninnen	€	200,00 mtl.
•	Studiendekane/-dekaninnen in Fachbereichen		
	mit bis zu zwei Studienfächern	€	200,00 mtl.
	mit bis zu drei Studienfächern	€	300,00 mtl.
	mit bis zu vier Studienfächern	€	400,00 mtl.
	mit mehr als vier Studienfächern	€	500,00 mtl.

(3) Für die Wahrnehmung von Leistungsfunktionen in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung können Funktionsleistungsbezüge im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung gewährt werden.

(4) Funktionsleistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, wenn sie länger als zwei Jahre ununterbrochen gewährt worden sind. Es kann bestimmt werden, dass sie ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die Entscheidung über ihre Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 29 BremBesG i.V.m. § 8 BremHLBV.

§ 6

Forschungs-/Lehrzulage

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 6 BremHLBV ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen. Im Übrigen gilt § 6 BremHLBV.
 - (2) Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 bis 4.
- (3) Zulagen gemäß § 6 sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen Teil.

§ 7

Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 1a, 2 und 5 und Zulagen gemäß § 6 können nebeneinander gewährt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft.

Bremen, den 27.11.2015

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft